



Anleitung zur Sicherheitsunterweisung im Reinigungsdienst

3.2.02
Anlage 9
Version 02

Änderungen gegenüber der letzten Fassung: Lay-out

1 Ziel und Zweck

Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsunterweisung von Reinigungskräften im KRANKENHAUS.

2 Anwendung

Reinigungsdienst im KRANKENHAUS, Reinigungsfirmen, die im KRANKENHAUS tätig sind.

3 Beschreibung des Ablaufes

Die Beschäftigten sind vor Beginn der Beschäftigung, bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen sowie mindestens einmal jährlich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung dieser Gefahren zu unterrichten. Diese Unterweisungen sind gegen Unterschrift des Unterwiesenen zu dokumentieren. Die Grundlagen für die Sicherheitsunterweisungen stellen das Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften dar.

Eine Unterweisung im Reinigungsdienst sollte z. B. die hier aufgeführten Themen enthalten. Zur ausführlichen Information wird auf Schriften verwiesen, die unter „Mitgeltende Unterlagen“ aufgeführt werden.

1. Persönliche Schutzausrüstung

Der Arbeitgeber hat die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen; die Beschäftigten sind verpflichtet, sie zu benutzen. Zur Schutzausrüstung gehören z. B. Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, rutschfeste Schuhe, Augenschutz.

2. Infektionsgefahren

Bei der Krankenhausreinigung kann die Reinigungskraft direkt oder indirekt mit infektiösen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen von Patienten in Berührung kommen. Beim Kontakt bei diesen Körperflüssigkeiten besteht die Möglichkeit einer Infektionskrankheit.

3. Schutzimpfung

Jede Reinigungskraft sollte gegen Hepatitis geimpft sein.

4. Nadelstich-/Schnittverletzungen

Nadelstich- und Schnittverletzungen sind die häufigsten Ursachen für Hepatitis B-Infektionen beim Krankenhauspersonal und können auch zu Hepatitis C- und HIV-Infektionen führen.

5. Hauterkrankungen / Hautschutz

Der länger dauernde oder ständig wiederholte Kontakt mit Wasser, insbesondere bei gleichzeitiger Einwirkung von Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, kann zu einer Schädigung der Haut führen. Auch das Tragen von feuchtigkeitsundurchlässigen Schutzhandschuhen kann Probleme mit sich bringen (Wärme, Feuchtigkeitsstau, Allergien).

6. Sicherer Umgang mit Abfallbehältern, Müll- und Wäschesäcken

Es gelangen gebrauchte Kanülen und andere scharfe Gegenstände immer wieder versehentlich in den Müll oder in die Schmutzwäsche. Zu diesem Thema sind besondere Verhaltensregeln zu geben, z.B. Müll nicht nachdrücken.

7. Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

In der Krankenhausreinigung werden zahlreiche Reinigungsmittel eingesetzt; die den Menschen und die Umwelt schädigen können. Dazu gehören z. B. Flächendesinfektionsmittel und Reinigungsmittelkonzentrate. Um Gefährdungen zu vermeiden, ist es wichtig, daß die Reinigungskräfte die gefährlichen Eigenschaften des eingesetzten Mittels kennen und wissen, wie sie sich und die Umwelt schützen können. Grundlage für diese Unterweisung ist die Betriebsanweisung nach der Gefahrstoffverordnung.

8. Körpergerechte Arbeitstechniken

Hierbei geht es um die Vermeidung von wirbelsäulenbelastenden Bewegungen bzw. die richtige Körperhaltung bei den verschiedenen Tätigkeiten (z. B. das Arbeiten mit längenverstellbaren Wisch-Mop-Stielen).

9. Allgemeine Unfallgefahren

Hierbei wird auf folgende Gefahren aufmerksam gemacht, wie z. B.: ausrutschen, stolpern, sich stoßen, fallen.

10. Besondere Bereiche

(z. B. Strahlenschutz-, Genlabor-, OP- Bereiche) Für den Einsatz in bestimmten Bereichen sind spezielle Unterweisungen des Reinigungspersonals erforderlich, z.B. durch den örtlichen Strahlenschutzbeauftragten.

11. Warn- und Hinweisschilder

(z. B. Fluchtwege, Zutrittsregelung) Es muß gewährleistet sein, daß das Reinigungspersonal die Warn- und Hinweisschilder kennt und die Zutrittsregelungen für besondere Bereiche (siehe Nr. 10) beachtet.

12. Mutterschutz

Hier sind z. B. die Themen Heben und Tragen, Arbeitszeiten und allgemeine Unfallgefahren zu beachten.

13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Beschäftigte im Reinigungsdienst müssen arbeitsmedizinisch untersucht werden. Die Untersuchungen dienen auch der Aufklärung über die persönliche Gefährdung und der Beratung über persönliche Schutzmaßnahmen.

3.1 Zeitbedarf

Eine Einweisung sollte ca. 60 Minuten dauern. Sind weitere Themen anzusprechen, ist ein Folgetermin einer Verlängerung der Einweisung vorzuziehen.

4 Zuständigkeit, Qualifikation

ÄD beauftragt Qu in einem bestimmten Bereich ein Stichprobenaudit durchzuführen. Der Leiter Qu bestimmt einen oder mehrere Mitarbeiter der Stabsstelle zu Auditoren. Der/die Auditoren erstellen den Audit-Plan, legen den Stichprobenumfang fest, ziehen die Stichprobe, prüfen die Krankenakten und erstellen den Bericht.

Die Klinik oder das IMDM erstellt eine Liste der Behandlungsfälle mit laufender Nummer.

Das Archiv gibt die Krankenakten der Stichprobe heraus.

AD veranlaßt Korrekturmaßnahmen.

ÄD nimmt Auditergebnis zur Kenntnis.

5 Dokumentation

Der Nachweis wird auf dem Formular der Anlage 1 geführt. Der Nachweis wird von den Vorarbeiter/innen des Reinigungsdienstes aufbewahrt.

6 Hinweise und Anmerkungen

Für Fragen stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Tel.: 6101) und der Arbeitsmedizinische Dienst (Tel.: 3194) zur Verfügung.

7 Mitgeltende Unterlagen

- Reinigungsfibel – eine Informationsbroschüre der Abt. für Arbeitsschutz und Krankenhausökologie des AK St. Georg, Stand Mai 1997
- Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln GUV 29.19, Ausgabe April 1997
- KRANKENHAUS-Merkblatt Stich- und Schnittverletzungen (VA PER/30 im QS-Handbuch KRANKENHAUS)
- Betriebsanweisungen gem. § 20 GefStoffV
- Ratgeber für Schwangere im Gesundheitsdienst herausgegeben von der Arbeitssicherheit -FA- KRANKENHAUS, Stand Mai 1995
- TRGS 531: Gefährdung der Haut durch Arbeit im feuchten Milieu, September 1996

8 Begriffe

Entfällt

9 Anlagen

Anlage 1: Nachweis der Sicherheitsunterweisung

Autor: Arbeitssicherheit -FA-, siehe Rundschreiben vom 08.02.2000, Az: 133-75.13/04

Freigabever